

Satzung der Martha Stiftung

Präambel

Am 19. Juni 1849 begann Wilhelmine Mutzenbecher, Witwe des Hamburger Kaufmanns Ferdinand Mutzenbecher, auf Anregung von Johann Hinrich Wichern in ihren privaten Räumen mit der Betreuung und Anleitung junger weiblicher Dienstboten, wie sie damals genannt wurden. Sie gab dieser Arbeit den Namen "Martha Stiftung". Die Arbeit weitete sich schnell aus und entwickelte sich zu einer Ausbildungsstätte für hauswirtschaftliche Tätigkeiten mit angegliederten Einrichtungen als Lernfeldern. 1867 verlieh der Hamburger Senat der Stiftung Kooperationsrechte, damit sie im Rechtsverkehr tätig werden konnte. 1884 wurde an der Baustraße in Borgfelde das Marthahaus als Stiftungsgebäude errichtet, das 1943 durch Kriegseinwirkung zerstört wurde. 1956 erfolgte durch Errichtung des neuen Martha Hauses als Alten- und Pflegeheim in Rahlstedt der Wiederbeginn der Stiftungsarbeit nach dem Zweiten Weltkrieg, die sich schnell ausbreitete und durch neue Arbeitsfelder erweiterte.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Martha Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Diakonischer Auftrag

- (1) Die Stiftung hat den Auftrag, der christlichen Liebe Gestalt zu geben. Der Mensch als Geschöpf Gottes steht in seiner Würde, Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit im Mittelpunkt aller Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung und ihrer Einrichtungen.
- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem diakonischen Auftrag der Stiftung verpflichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsverantwortung müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.
- (3) Die Stiftung ist über das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. – dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Bildung sowie mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - (a) Betreuung, Pflege und Wohnraum für hilfsbedürftige Personen im Sinne § 53 AO
Zu diesem Zwecke unterhält die Stiftung Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege und des betreuten Wohnens. Im Rahmen von kombinierten

Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten Menschen, die je nach Lebenssituation unterschiedliche Formen der Hilfe benötigen, Unterstützung (Alltagshilfen, Hausnotruf usw.). Weiterhin kann die Stiftung durch Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum an den in § 53 AO genannten Personenkreis, insbesondere ältere, kranke und sozial schwache Menschen, die aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben und dadurch notleidend sind, tätig werden.

- (b) **Betreuung, Förderung und Pflege von Menschen mit Behinderungen**
Zu diesem Zweck unterhält die Stiftung kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote in Einrichtungen für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche und Wohngemeinschaften für Erwachsene.
 - (c) **Beratung, Betreuung und Therapie suchtkranker und suchtgefährdeter Menschen und ihrer Angehörigen**
Zu diesem Zweck unterhält die Stiftung Beratungsstellen, Kliniken und Einrichtungen zur Vor- und Nachsorge.
 - (d) **Ausbildung und Vorbereitung junger Menschen für pflegerische, hauswirtschaftliche und kaufmännische Berufe.**
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Wahrnehmung ihrer sozialen, therapeutischen, pädagogischen und pflegerischen Aufgaben kommt im besonderen Maße bedürftigen Personen zugute. Sie gewährt Menschen ohne Unterschied deren Bekenntnisses, Religion oder sozialer Stellung Aufnahme, Unterstützung, Beratung, Förderung, Behandlung, Erziehung und Pflege.
 - (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Zustiftungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind möglich.
 - (6) Zur Umsetzung ihrer Ziele kann sich die Stiftung an Unternehmen und anderen Rechtsträgern beteiligen oder mit anderen Trägern gemeinsame Projekte durchführen, soweit diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen. Die Stiftung kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 4

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er kann Berichte anfordern und entscheidet im Rahmen seiner Aufsicht über Fragen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, einer/eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter
 2. Berufung der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung aus wichtigem Grund
 3. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands und zur Geschäftsverteilung im Vorstand
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Einstellung von Arbeitsgebieten sowie deren Erweiterung oder Beschränkung
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften
 6. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Veräußerungen aus dem Vermögen der Stiftung mit einem Betrag über € 50.000,--
 7. Errichtung oder Auflösung, Erwerb oder Verkauf von Unternehmen oder anderen Rechtsträgern oder Beteiligung an solchen sowie Zustimmung zu Gesellschafterbeschlüssen
 8. Bestimmung der Person(en), deren Zustimmung das aufgrund Einzelvertretungsmacht handelnde Vorstandsmitglied vor Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen einholen muss
 9. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich des Finanz- und Investitionsplanes
 10. Feststellung der Bilanz, Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses
 11. Entlastung des Vorstandes
 12. Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- (3) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen und abberufen. Ihre Vertretungsbefugnis wird vom Stiftungsrat bei der Bestellung festgelegt und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand und die besonderen Vertreter bilden zusammen die Geschäftsleitung.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und in ihr insbesondere auch weitere Geschäfte und Maßnahmen benennen, die mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrats abgeschlossen bzw. durchgeführt werden dürfen.

§6

Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht, höchstens zwölf Mitgliedern. Mindestens drei der Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Sie sind ehrenamtlich tätig, erhalten keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen und haben keine Ansprüche auf Mittel der Stiftung. Sie dürfen keine hauptberufliche Tätigkeit in der Stiftung ausüben. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Unter den Mitgliedern soll theologischer, medizinischer, juristischer, pädagogischer und kaufmännischer Sachverstand vertreten sein.

- (2) Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Zuwahl. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet außer durch Zeitablauf oder Rücktritt mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit dieser Stiftungsratsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat bildet aus seiner Mitte einen Wirtschaftsausschuss, der den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung bewertet, sowie den Stiftungsrat in wirtschaftlichen Fragen berät. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Diese Mitglieder werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte weitere ständige oder auf Zeit wirkende Ausschüsse bilden. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrats soll Mitglied jedes Ausschusses sein. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen grundsätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats und in der Regel auch an den Sitzungen seiner Ausschüsse teil.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses bei der Einladung zur Sitzung des Stiftungsrats bezeichnet wird.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Niederschrift über die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit in der Sitzung von einer/einem anwesenden Stellvertreterin/Stellvertreter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vorstandes übermittelt. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (5) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich durchgeführt werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder dabei schriftlich dem Verfahren zustimmen. Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder zustande. Die/Der Vorsitzende hat die Niederschrift des Beschlusses unverzüglich zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vorstands zu übermitteln.
- (6) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats gefasst werden:
 1. Änderung der Satzung
 2. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
 3. Berufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung aus wichtigem Grund

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung unter Aufsicht des Stiftungsrats. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand trägt Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Martha Stiftung im Geist des in § 2 dargelegten diakonischen Auftrags wahrgenommen werden. Die Mitglieder des Vorstands repräsentieren die Martha Stiftung in besonderer Weise in der Öffentlichkeit.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann mit Wirkung für das Innenverhältnis die Ausübung der Einzelvertretungsbefugnis beschränken und insbesondere bestimmen, dass bei mehreren Vorständen die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist, oder dass die Zustimmung eines besonderen Vertreters oder einer anderen vom Stiftungsrat zu benennenden Person einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand berichtet regelmäßig dem Stiftungsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er ist verpflichtet, Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit Finanz- und Investitionsplan auf und legt ihn dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor. Er führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans. Er entscheidet hinsichtlich der Beteiligung der Stiftung an verbundenen Unternehmen und anderen Rechtsträgern als Gesellschafter, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stiftungsrats.
- (6) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss einschließlich Jahresbericht der Stiftung, lässt ihn durch den vom Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und legt ihn dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor.
- (7) Der Vorstand schlägt dem Stiftungsrat Personen zur Berufung als „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB vor; gleiches gilt für deren Abberufung.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen. Er besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Mitglieder des Vorstands müssen einer evangelischen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist, angehören und hauptberuflich in der Stiftung tätig sein.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Im Einzelfall kann der Stiftungsrat eine andere Amtszeit festlegen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied des Vorstandes ist vorher zu hören.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer Geschäftsverteilung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.
- (2) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen; die in § 5 Absatz (2) Nr. 8 und Absatz (3) genannten Personen können beratend hinzuge-

zogen werden. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist mindestens eine dieser Personen hinzuzuziehen. Beschlüsse werden einvernehmlich durch die Vorstandsmitglieder gefasst. Kann bei mehreren Vorstandsmitgliedern eine Einigung nicht herbeigeführt werden und handelt es sich bei dem zu entscheidenden Gegenstand um eine für die Stiftung wesentliche Angelegenheit, so ist die/der Vorsitzende des Stiftungsrats, bei ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter hinzuzuziehen. Kommt es nach Beratung zu keiner Einigung, so entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats.

- (3) Über die Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Niederschrift ist, neben allen Vorstandsmitgliedern, den Sitzungsteilnehmern sowie der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Freunde der Stiftung

Die Mitglieder der Freundes- und Förderkreise der Einrichtungen der Stiftung zählen unbeschadet der Rechtsform dieser Kreise zu den Freunden der Martha Stiftung. Darüber hinaus ist jede Person, die durch lebendige Anteilnahme, tätige Mitarbeit, Gewährung von Spenden oder sonstige Unterstützungen ihr Interesse für die Martha Stiftung und ihre Aufgaben zum Ausdruck bringt, ein Freund der Martha Stiftung. Die Freunde der Stiftung werden über die Arbeit der Stiftung und ihre Entwicklung informiert.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet der Stiftungsrat; sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit von Satzungsänderungen bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde; diese ist durch den Vorstand auf der Grundlage des Beschlusses des Stiftungsrats einzuholen.

§ 13

Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen

- (3) Die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung kann nur vorgenommen werden, wenn der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmen die Auflösung oder Zusammenlegung beschließt.
- (4) Zur Rechtswirksamkeit bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Beschlossen am 01. November 2018 durch den Stiftungsrat der Martha Stiftung

Genehmigt am: 11.12.2018
Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde

Gabriele
Gabriele Bettn

